

# **SATZUNG**

## **OFFENBACH OFFENSIV E.V. – GEMEINSAM FÜR EINEN STARKEN STANDORT**

### **Präambel**

Offenbach am Main ist ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort mit einer hervorragenden Lage mitten in der Metropolregion FrankfurtRheinMain. Gleichzeitig hat die Stadt einige strukturelle Probleme, die dazu führen dass die vielfältigen Potenziale der Stadt noch nicht richtig genutzt werden. Offenbach hat den Strukturwandel von der reinen Industriestadt zum kreativen Industrie- und Dienstleistungsstandort noch nicht abgeschlossen.

Der Verein „Offenbach offensiv e.V. – Gemeinsam für einen starken Standort“ setzt sich zum Ziel, der Stadtentwicklung eine strategische Ausrichtung zu verleihen, Lebensqualität zu steigern, den Wirtschaftsstandort zu stärken und sowohl Innen und Außen die positive Wahrnehmung des Standorts Offenbach zu schärfen. Dabei soll die Erarbeitung eines Masterplans Stadtentwicklung für Offenbach gemeinsam mit Stadtverwaltung, Politik und Stadtkonzernen ein erster Schritt sein.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Offenbach offensiv e.V. – Gemeinsam für einen starken Standort“.
- (2) Sitz des Vereins ist Offenbach am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, den Standort Offenbach zu stärken. Der Verein unterstützt die Erarbeitung eines Masterplans „Stadtentwicklung Offenbach“ und stellt eine Teilfinanzierung des Projekts sicher. Darüber hinaus unterstützt der Verein Projekte, die die Ziele des Masterplans aufgreifen und den Standort Offenbach stärken. Über eine Mitgliedschaft im Verein haben Unternehmen, Institutionen und Bürger die Möglichkeit, sich aktiv in die Entwicklung der Stadt Offenbach einzubringen.

Ziel des Masterplans ist es, die Entwicklung der Stadt strategischer auszurichten und Entwicklungspotenziale besser zu nutzen. Gleichzeitig soll die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt und der Unternehmer mit ihrem Standort gestärkt und das Image des Standorts Offenbach verbessert werden.

### § 3

#### Vereinstätigkeit

Die Erarbeitung eines Masterplans für Offenbach wird durch den Verein aktiv mitgestaltet. Darüber hinaus erfüllt der Verein seine Aufgaben durch die Beschaffung von Mitteln zur Erreichung der unter § 2 genannten Zwecke.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### § 5

#### Gründungsmitglieder

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins „Offenbach offensiv e.V. – Gemeinsam für einen starken Standort“ sind:

Alfred Clouth Lackfabrik GmbH & Co. KG
Andreas Bonifer Spedition und Verkehrsunternehmen GmbH & Co.KG
ATP N+M Architekten und Ingenieure
etage 3 design + digital gmbh
EVO Energieversorgung Offenbach AG
Fraport AG
Peter Caligari
LUT Luft- und Umwelttechnik GmbH
M. Schneider Offenbach GmbH & Co. KG
OPG Projektverwaltungsgesellschaft mbH
Städtische Sparkasse Offenbach
Markus Weinbrenner
Alpha Personal-Service GmbH
Prof. Kai Vöckler
HAIN Büro- und Computertechnik GmbH

- (2) Den Gründungsmitgliedern steht ein Vetorecht zu, soweit der Vereinszweck geändert werden soll.
- (3) Die Gründungsmitglieder können ihr Vetorecht nur gemeinschaftlich ausüben. Innerhalb ihrer Gruppe wird die Entscheidung über die Ausübung eines Vetorechtes durch Abstimmung herbeigeführt. Für die Ausübung des Vetorechtes ist eine einfache Mehrheit aller Gründungsmitglieder erforderlich.
- (4) Das Stimmrecht zum Vetorecht eines Gründungsmitglieds erlischt mit dessen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei der/dem Vorsitzenden oder einer/m Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes erforderlich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er zeichnet für die jeweiligen Projekte des Vereins verantwortlich und vertritt den Verein nach innen und nach außen. Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied oder ein Organmitglied bzw. leitender Angestellter eines Vereinsmitgliedes sein.
- (2) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus eine/r/m Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Zusätzlich zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens 6, höchstens 10 weitere Personen den Gesamtvorstand.
- (3) Der Gesamtvorstand trifft gemeinsam die Entscheidungen nach Absatz 1. Für Mehrheitsbeschlüsse im Gesamtvorstand ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Unabhängig vom tatsächlichen Abstimmungsergebnis im Gesamtvorstand gilt ein Beschluss jedoch immer dann als abgelehnt, wenn der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden allesamt dagegen stimmen. In einem solchen Falle ist der Beschlussgegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Oder aus dem Unternehmen oder der Institution, für die es Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt, ausscheidet.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Gesamtvorstand (nach Abs. 3 Satz 1) ist berechtigt, im Rahmen seiner Arbeit beratende Mitglieder aus dem Kreis der Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur zu berufen.
- (8) Der Gesamtvorstand (nach Abs. 3 Satz 1) hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 18 Absatz 4) zu erlassen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
  - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes nach § 9 Abs. 2 Satz 1 binnen 3 Monaten
  - d) im Falle von § 9 Absatz 3 Satz 4 sowie
  - f) zur Verabschiedung oder Änderung der Beitragsordnung.

(4) Der Vorstand hat in der nach Abs. 3 Buchst. b zu berufenden Versammlung mindestens einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

## **§ 11**

### **Form der Berufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

(2) Der Berufung bzw. Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung.

(3) Die zweiwöchige Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Mitglieder unter Verwendung der letzten bekannten Anschrift, der Tag der Versammlung zählt bei der Berechnung der Frist nicht mit.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) oder die Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Anwesenheit von der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung**

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Der Zweck des Vereins (§ 2 der Satzung) kann nicht gegen das gemeinschaftliche Vetorecht der Gründungsmitglieder geändert werden.

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

## **§ 14**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnen beide Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

## **§ 15**

### **Keine Umwandlung**

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/ in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).

(3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Soweit der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, kommt das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zugute.

## **§ 18**

### **Geschäftsstelle, Geschäftsführung**

- (1) Der Verein wird bei der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben durch eine Geschäftsstelle bei der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main (IHK) unterstützt.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle hat die IHK inne, die dem Vorstand einen Geschäftsführer aus ihren Reihen vorschlägt, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von jeweils maximal 24 Monaten gewählt wird. Wiederwahlen sind zulässig. § 9 Absatz 3 Satz bleibt unberührt.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen in beratender Funktion teil. Ihm steht im Vorstand Rede-, Antrags- und Beratungsrecht im Rahmen seiner Aufgaben, jedoch kein Stimmrecht zu.
- (4) Der Geschäftsführer hat die gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der ihm vom Vorstand vorgegebenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beachten. § 9 Absatz 3 Satz bleibt unberührt.

Offenbach am Main, den 03.07.2013